



Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde

Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

Herr
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V
Singerstraße 109
10179 Berlin

Interner Service und Steuerung

Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Telefo +49 40 428 23-
Ansprechpartnerin

E-Mail: fbtransparenzgesetz@fb.hamburg.de
Az. Fb1c. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
11.11.2020

Antrag auf Information nach dem Hamburger Transparenzgesetz (HmbTG)

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 11.10.2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

hinsichtlich Ihres am 11. Oktober 2020 gestellten Antrags nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz auf Übermittlung des Terminkalenders des Senators und Präses der Finanzbehörde, Dr. Andreas Dressel, für den Zeitraum vom 28. März 2018 bis zum 31. Juli 2020 ergeht die folgende Entscheidung:

Der Antrag wird abgelehnt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Freien und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg erhoben werden.

Gründe

Ihr Antrag ist abzulehnen, da Ihnen ein Anspruch auf Übermittlung der Daten des Terminkalenders des Senators und Präses der Finanzbehörde für den begehrten Zeitraum nicht zusteht. Sie können diesen Anspruch nicht mit Erfolg auf § 1 Abs. 2 des Hamburgisches Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 271, hiernach: HmbTG) stützen, der allein als Anspruchsgrundlage in Betracht kommt.

Ihrem Informationsanspruch steht der gesetzliche Ausschlussgrund des § 6 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 HmbTG entgegen. Die Übermittlung des Terminkalenders des Senators der Finanzbehörde für den Zeitraum vom 28. März 2018 bis zum 31. Juli 2020 würde zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit im Sinne dieser Vorschrift führen. Die Mitteilung aller Eintragungen im Terminkalender im begehrten Zeitraum ist geeignet, Leib und Leben des Senators zu gefährden. Die Bekanntgabe der Daten würde die Erstellung eines detaillierten Bewegungsbildes des Senators ermöglichen, das zu einem erheblichen Sicherheitsrisiko für die Person des Senators führen könnte.

Ihrem Informationsanspruch steht ferner der gesetzliche Ausschlussgrund des § 6 Abs. 1 HmbTG entgegen, der die unmittelbare Willensbildung des Senats, Entwürfe, vorbereitende Notizen und vorbereitende Vermerke von der Informationspflicht ausnimmt. Diese Bereichsausnahme ist auch auf den Terminkalender des Senators der Finanzbehörde in dem vorliegend begehrten Zeitraum anwendbar. Denn dessen Bekanntgabe ermöglichte eine umfassende Auswertung der Beratungs- und Abstimmungsprozesse innerhalb des Senats und der Finanzbehörde und zwar sowohl in Bezug auf einzelne konkrete Vorgänge bzw. Vorhaben als auch in Bezug auf die terminliche und beratende Koordinierung des Senats als Landesregierung insgesamt. Hierdurch würden aber auch künftige Beratungen und Abstimmungen innerhalb des Senats in einer mit dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Exekutive unvereinbaren Weise beeinträchtigt.

Informatorisch ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass in dem Terminkalender des Finanzsenators in dem von dem Auskunftsanspruch begehrten Zeitraum auch Namen und Anschriften von Personen verzeichnet sein können, bei denen es sich um personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Abs. 1 HmbTG handelt, die nach Maßgabe dieser Vorschrift unkenntlich zu machen wären, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 HmbTG vorliegen und ein diesbezüglich erweiterter Antrag gestellt würde.

Diese Entscheidung ist gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013 (HmbGVBl. S. 456) gebührenfrei.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ich mit einer Veröffentlichung meiner persönlichen Daten im Internet nicht einverstanden bin.

Mit freundlichen Grüßen

